

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17986 –**

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten zum Nachteil der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch Spionage sollen mit verdeckten Mitteln Informationen beschafft werden. Zur Nachrichtengewinnung werden oft menschliche Quellen oder technische Hilfsmittel verwendet. Insbesondere Streitkräfte stehen im Fokus von fremden Nachrichtendiensten, um militärische Geheimnisse zu erlangen. Neben der Spionage gilt Sabotage zur absichtlichen Störung von wirtschaftlichen oder militärischen Abläufen als ein Element nachrichtendienstlicher Arbeit. In Deutschland war die Bundeswehr während des Kalten Krieges jahrzehntelang Ziel von nachrichtendienstlichen Ausspähversuchen. Auch nach Beendigung des Ost-West-Konfliktes steht die Bundeswehr weiterhin im Interesse ausländischer Nachrichtendienste. Zur Abwehr von ausländischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten verfügt die Bundeswehr über einen eigenen Nachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst (MAD). Zu seinen Aufgaben zählt es, die eigenen Streitkräfte gegen Spionage, Zersetzung und Sabotage zu schützen. Aktuell hat die Bundesanwaltschaft einen Mann wegen Landesverrats in einem besonders schweren Fall angeklagt. Er soll als Übersetzer und landeskundlicher Berater bei der Bundeswehr in 18 Fällen Dienstgeheimnisse verletzt haben, indem er militärische Geheimnisse an einen iranischen Nachrichtendienst weitergegeben haben soll (<https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=21&newsid=849>). Auf eine Schriftliche Frage der Fraktion der FDP hatte die Bundesregierung im Januar 2020 geantwortet, dass Aufklärungsziele in Politik, Wirtschaft, Technik und Militär im Fokus der chinesischen Nachrichtendienste stehen. Das Bundesministerium der Verteidigung und sein nachgeordneter Bereich seien laut Bundesregierung demnach einer erhöhten Bedrohung durch nachrichtendienstliche Aktivitäten Chinas ausgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16423).

1. Wie bewertet die Bundesregierung das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und seinen Geschäftsbereich als Ziel nachrichtendienstlicher Tätigkeiten?

Die Bundesrepublik Deutschland steht u. a. aufgrund ihrer geopolitischen Lage sowie ihrer Rolle in der NATO im Fokus fremder Nachrichtendienste. In diesem Kontext ist auch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie sein Geschäftsbereich als Ziel nachrichtendienstlicher Tätigkeiten anderer Staaten zu betrachten.

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

2. Welche nachrichtendienstlichen Aktivitäten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich sind im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt (bitte nach Art, Zahl sowie Inland und Ausland aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage 2 nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) stehen. Im Detail betrifft die Frage den Kenntnisstand der Spionageabwehr des BfV und des MAD. Grundsätzlich gilt, dass die Spionageabwehr beider Behörden tatsächlichen Anhaltspunkten für verdeckte nachrichtendienstliche Aktivitäten ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit für Spionageabwehr (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst) nachgeht. Die Erkenntnisse, die dabei gewonnen werden, unterliegen der Vertraulichkeit und sind besonders schutzbedürftig.

Eine (zur Veröffentlichung bestimmte) Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass die Methodik und der Kenntnisstand der Spionageabwehr aufgedeckt und damit auch der zukünftige Erkenntnisgewinn und Einsatzerfolg gefährdet würden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.

3. Wie entwickeln sich nachrichtendienstliche Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich im Inland (bitte nach Zahl und Qualität bewerten)?
4. Wie entwickeln sich nachrichtendienstliche Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich im Ausland (bitte nach Zahl und Qualität bewerten)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 3 und 4 nicht beantwortet werden können. Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu nachrichtendienstlichen Aktivitäten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seines Geschäftsbereichs würden weitgehende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BfV und des MAD zulassen und damit mittelbar auch auf die technische Ausstattung und das Aufklärungspotenzial der Sicherheitsbehörden schließen lassen. Selbst allgemein gehaltene Aussagen darüber, wie sich nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen das BMVg und seinen Geschäftsbereich gestalten, lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und damit auch auf das Vorgehen bei Einbringung und Ausleitung möglicher Ergebnisse schließen. Dadurch würden die arbeitstechnischen Möglichkeiten des BfV bzw. des MAD detektiert und der Erfolg zukünftiger Maßnahmen konterkariert werden. Dies hätte zur Folge, dass die Fähigkeiten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von offenen und nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in Deutschland drohen.

Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In der Abwägung des Informationsrechts und -interesses der Abgeordneten einerseits mit dem Staatswohlinteresse andererseits muss das Recht der Abgeordneten daher ausnahmsweise zurückstehen.

5. Welche Staaten gehören nach Kenntnis der Bundesregierung zu den Hauptakteuren bei nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich?
6. Welche Rolle spielen China, Russland und der Iran bei nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich (bitte nach Staaten gesondert ausführen)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Das BMVg und sein Geschäftsbereich stehen im Fokus russischer nachrichtendienstlicher Aktivitäten, insbesondere des militärischen Nachrichtendienstes Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije (GRU). Darüber hinaus sind das BMVg und sein Geschäftsbereich auch Ziel iranischer Nachrichtendienste. Neben der Aufklärung oppositioneller Bewegungen haben die iranischen Nachrichtendienste auch die Beschaffung von Informationen zur Außen- und Sicherheitspolitik anderer Staaten, auch des Westens, zum Auftrag. Informationen über die in Afghanistan und Syrien eingesetzte Bundeswehr, welche damit in der vom Iran beanspruchten Machthemisphäre agiert, sind daher für iranische Nachrichtendienste von hoher Bedeutung. Zu den Aufklärungsbemühungen chinesischer Dienste in Bezug auf das BMVg und seinen Geschäftsbereich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 70 auf Bundestagsdrucksache 19/16423 verwiesen.

7. Welche inhaltlichen Schwerpunkte setzen Staaten bei ihren nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich (bitte nach Staaten differenzieren)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage 7 nicht beantwortet werden kann. Zur Begründung wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

8. Welche Vorgehensweisen nutzen Staaten bei ihren nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich (bitte nach Staaten differenzieren)?

Exemplarisch werden hier beobachtete typische Vorgehensweisen der Hauptakteure genannt: Im Rahmen der Spionageabwehr konnte festgestellt werden, dass die russischen Nachrichtendienste offene und verdeckte Informationsbeschaffung sowie technische und elektronische Aufklärung nutzen. Ein wesentliches Element der russischen Arbeitsweise stellen HUMINT-Aktivitäten (Führen menschlicher Quellen) dar.

Angehörige der chinesischen Nachrichtendienste betreiben im Rahmen harmlos erscheinender Kontaktpflege z. B. zu aktiven und ehemaligen Angehörigen des BMVg bzw. seines Geschäftsbereichs offene Informationsbeschaffung im Wege der Gesprächsabschöpfung. Daneben nutzen chinesische Nachrichtendienste soziale Netzwerke wie LinkedIn für Anbahnungsoperationen. Der Modus Operandi ist hierbei fast immer derselbe: Vermeintliche Wissenschaftler, Jobvermittler und Headhunter knüpfen Kontakte zu Personen, die über ein aussagekräftiges Personenprofil verfügen. Sie werden mit verlockenden Angeboten geködert und schließlich nach China eingeladen. Dort erfolgt die nachrichtendienstliche Anbahnung.

Iranische Nachrichtendienste bedienen sich den Erkenntnissen der Spionageabwehr zufolge der Anwerbung von menschlichen Quellen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Aufklärungsansatzes mit Zielrichtung NATO ist auch der Einsatz technischer Mittel zur Informationsbeschaffung gegen militärische Personen und Einrichtungen von Mitgliedsstaaten dieses Verteidigungsbündnisses in Deutschland eine Option fremder Nachrichtendienste.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über nichtstaatliche Akteure (Terrororganisationen, Organisierte Kriminalität etc.) und deren nachrichtendienstliche Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich vor, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage 9 nicht beantwortet werden kann. Zur Begründung wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

10. Welche außenpolitischen oder sonstigen Maßnahmen hat die Bundesregierung gegen Staaten mit nachgewiesenen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich getroffen?

Die Bundesregierung bezieht bei der Definition ihrer außen- und sicherheitspolitischen Schwerpunkte und ihrer Politik gegenüber Drittstaaten stets auch Erkenntnisse über nachrichtendienstliche Tätigkeiten dieser Staaten ein.

11. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. die Bundeswehr im Jahr 2019 getroffen, um nachrichtendienstliche Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich zu verhindern?

Durch die Militärische Sicherheit wird mit Maßnahmen der Absicherung und Abschirmung sowie des Geheimschutzes gegenüber Angriffen sicherheitsgefährdender Kräfte ein wesentlicher Beitrag zur Einsatz- und Führungsbereitschaft der Bundeswehr geleistet. Die Militärische Sicherheit beinhaltet alle Maßnahmen des personellen, materiellen und organisatorischen Geheimschutzes. Hierzu zählen neben der zwingenden Sicherheitsüberprüfung aller im BMVg tätigen Personen auch regelmäßige (jährliche) Sicherheitsbelehrungen des Personals.

Die Sicherheitsüberprüfung umfasst die Abklärung auf Risiken, die aus einer Gefährdung durch die Besorgnis der Erpressbarkeit und mögliche Anbahnungs- und Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste herrühren (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes). Im Jahr 2019 hat der MAD insgesamt rund 64.000 Sicherheitsüberprüfungen zur präventiven Abwehr auch nachrichtendienstlicher Tätigkeiten gegen die Bundeswehr durchgeführt.

Im Jahr 2019 hat das BMVg darüber hinaus einen Sicherheitshinweis zum Umgang mit den seitens der chinesischen Regierung verschärften Visa-Bestimmungen bei der Einreise in die Volksrepublik China herausgegeben. Ferner hat das BMVg Social Media Guidelines erlassen, die zur Bewusstseinschärfung bei der Preisgabe von Informationen im Internet und Sozialen Netzwerken dienen.

12. Welche materiellen und immateriellen Schäden sind durch nachrichtendienstliche Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich 2019 entstanden?

Abstrakt können die Folgen erfolgreicher Spionage für Deutschland von einer geschwächten Verhandlungsposition über hohe materielle Kosten und volkswirtschaftliche Schäden bis hin zur Beeinträchtigung der nationalen Souveränität reichen. Konkret setzt die Beantwortung der Frage voraus, dass ein eingetretener Schaden auch als solcher erkannt wird. Sie bedingt ferner, dass dem erkannten Schaden erkannte nachrichtendienstliche Tätigkeiten kausal zugerechnet werden können. Dies ist für das Jahr 2019 so nicht möglich.

Das im Jahr 2019 gegen einen zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr am Standort Daun durch den Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für eine fremde Macht aufgenommene Ermittlungsverfahren wurde durch Urteil des Oberlandesgerichtes Koblenz am 23. März 2020 entschieden. Der Staatsschutzsenat verhängte gegen den Angeklagten wegen Landesverrats sechs Jahre und zehn Monate Haft sowie gegen eine weitere angeklagte Person wegen Beihilfe zum Landesverrat zehn Monate Haft auf Bewährung. Welche konkreten Folgen im Sinne eines Schadens dieser Verratsfall zeitigte, ist Gegenstand andauernder Prüfung durch die zuständigen Stellen.

13. Welche Gefährdungen bestehen durch nachrichtendienstliche Tätigkeiten für Angehörige der Bundeswehr?

Gefahren für Angehörige der Bundeswehr entstehen in erster Linie im Bereich der nachrichtendienstlichen Verstrickung und den damit einhergehenden strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Implikationen und Konsequenzen. Personen mit kulturellem Hintergrund aus und mit vorhandenen Beziehungen in diejenigen Staaten, die bevorzugt gegen deutsche Interessen nachrichtendienstlich aktiv sind, unterliegen einer erhöhten Gefährdung. Insbesondere bei Reisen der betreffenden Personen in diese Staaten ist von einer konkreten nachrichtendienstlichen Gefährdung auszugehen.

14. Welche Bedeutung haben nach Ansicht der Bundesregierung Cyberangriffe zum Zweck der Spionage und Sabotage gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich?

Neben Spionage mit menschlichen Quellen gewinnen technische Mittel zur Informationsbeschaffung stetig an Bedeutung. Fremde Nachrichtendienste setzen zunehmend Cyberangriffe ein, um bspw. Regierungs- bzw. Behördenstellen auszuforschen. Die Cyberangriffe fremder Nachrichtendienste dienen vor allem der Stärkung der eigenen äußeren und inneren Sicherheit, dem Ausbau bzw. der Sicherung des eigenen geostrategischen Einflusses sowie der Förderung der eigenen Wirtschaftsinteressen des jeweiligen Landes.

Besonders die Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Russischen Föderation und der Volksrepublik China entfalten dabei Spionageaktivitäten auch im Hinblick auf die Bereiche Militär und Verteidigung. Diese und Nachrichtendienste weiterer Staaten verfügen über die erforderlichen Ressourcen, um derartige technische Informationsgewinnungsmaßnahmen vom Ausland aus gegen deutsche Ziele ausführen zu können.

Staatlich gesteuerte Cyberangriffe werden häufig zielgerichtet und passgenau durchgeführt. Die Erfolgswahrscheinlichkeit und damit das Schadpotenzial bewertet die Bundesregierung aufgrund des in beobachteten Angriffskampagnen erkennbar hohen Ressourcenansatzes sowie der herausgehobenen technischen Fähigkeiten als hoch.

15. Wie entwickeln sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung Cyberangriffe gegen Personen oder Einrichtungen des BMVg und seinen Geschäftsbereich (bitte zahlenmäßig für die Jahre 2015 bis 2019 ausführen und die Zahl der Cyberangriffe, die als advanced persistent threats kategorisiert werden können, gesondert ausweisen)?

An ihren zentralen Internetübergängen hat die Bundeswehr unberechtigte oder mit Schadpotenzial behaftete Zugriffsversuche über ihre Sensorik gemäß nachfolgender Tabelle erkannt:

	2017	2018	2019
unberechtigte oder mit Schadpotenzial behaftete Zugriffsversuche	1,88 Mio.	2,197 Mio.	5,737 Mio.
davon der Gefahrenstufe „hoch“ zuzuordnen	1,865 Mio.	1,626 Mio.	2,655 Mio.

Dabei werden im Geschäftsbereich des BMVg solche Cyberangriffsversuche als „hoch“ bewertet, die ein hohes Schadenspotenzial gehabt hätten, wenn keine präventiven technischen IT-Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden wären. „Hoch“ lässt damit also keinen Rückschluss auf die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit zu und impliziert insbesondere nicht, dass ein Schaden tatsächlich eingetreten wäre. In Bezug auf Angaben zum Zeitraum vor 2017 sowie bezüglich der gesonderten Ausweisung der Zahl von sogenannten Advanced Persistent Threats (APT) wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 19/11243 verwiesen. In Bezug auf Angaben zum Zeitraum vor 2017 liegen keine vergleichbaren Daten vor, da zwischen 2016 und 2017 sowohl die Vorgaben für die statistische Zählweise als auch die Bewertung für die Gefahrenstufe verändert wurden.

16. Wurden Maßnahmen der Sabotage, Desinformation oder gesteuerte Einflussnahme auf die Meinungsbildung zum Nachteil des BMVg und seines Geschäftsbereichs 2019 erkannt, und wenn ja, welche?

Das BMVg führt keine Auflistung einzelner Fälle von Desinformation. Vielmehr wird das Phänomen Desinformation als Ganzes untersucht, um Strukturen, Funktionsweisen und Hintergründe zu analysieren. Dazu befindet sich derzeit im Zentrum Operative Kommunikation der Bundeswehr, unter Federführung des Kommandos Cyber- und Informationsraum, die Fähigkeit Propaganda Awareness im Aufbau. Aufgrund der verdeckten Vorgehensweise handelnder Akteure kann oftmals lediglich der Beweis erbracht werden, dass es sich bei einem Sachverhalt um Desinformation handelt, nicht aber eine Aussage über die genaue Herkunft getroffen werden. Hinsichtlich des Inhalts, der Wirkung und Zielrichtung liegen allerdings häufig Hinweise vor, die auf eine ausländische Urheberschaft hindeuten.

Der MAD nimmt Aufgaben zur Abwehr von Maßnahmen der Sabotage und Desinformation auf Grundlage des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) wahr. In Bezug auf Operationen im Cyber- und Informationsraum hat der MAD im Jahr 2019 propagandistische Aktionen in Medien, wie z. B. in Foren im Internet, festgestellt, welche sich gegen die Präsenz der Bundeswehr in Litauen richteten und die der Interessenlage Russlands entsprechen dürften.

17. Wurden im Jahr 2019 nachrichtendienstliche Tätigkeiten gegen Schiffe oder Boote der Bundeswehr bei Auslandshäufenaufhalten aufgeklärt, und wenn ja, welche?
18. Wurden im Jahr 2019 nachrichtendienstliche Tätigkeiten gegen Personen oder Einrichtungen von deutschen Einsatzkontingenten aufgeklärt, und wenn ja, welche?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

19. Welche Angehörigen der Bundeswehr gelten nach Einschätzung der Bundesregierung als besonders gefährdet hinsichtlich nachrichtendienstlicher Tätigkeiten, und warum?

Grundsätzlich ist jeder Bundeswehrangehörige von Spionage bedroht. Dies gilt auch für seine Angehörigen. Spionage ist oft langfristig und perspektivisch ausgelegt. Personen in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Geheimnisträger und Personen in besonderen Verwendungen unterliegen einer erhöhten nachrichtendienstlichen Gefährdung. Ebenso besteht bei Personen mit öffentlichkeitswirksamem Verhalten in Sozialen Medien oder mit einem kulturellen Hintergrund aus einem Staat mit besonderem Sicherheitsrisiko ein erhöhtes Risiko, in den Fokus eines fremden Nachrichtendienstes zu geraten.

20. Welche Dienststellen der Bundeswehr gelten nach Einschätzung der Bundesregierung als besonders gefährdet hinsichtlich nachrichtendienstlicher Tätigkeiten, und warum?

Besonders gefährdete Dienststellen sind führungswichtige Dienststellen, Dienststellen mit Schnittstellen zum Rüstungsbereich sowie mit häufigen Kontakten zu ausländischen Streitkräften.

21. Welche Maßnahmen zur Sensibilisierung von Bundeswehrangehörigen vor nachrichtendienstlichen Tätigkeiten werden unternommen?

Jeder Bundeswehrangehörige hat jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen. Sicherheitsempfindlich eingesetztes Personal erhält dabei eine auf den jeweiligen Dienstposten zugeschnittene Sicherheitsbelehrung. Darüber hinaus werden durch die Sicherheitsbeauftragten Sicherheitsunterrieche durchgeführt. Jedem Bundeswehrangehörigen ist die nachrichtendienstliche Bedrohung damit grundsätzlich bekannt.

Der MAD führt im Rahmen der präventiven Spionageabwehr Sensibilisierungen besonders gefährdeter Angehöriger und Dienststellen des Geschäftsbereichs BMVg durch. Im Rahmen der Einsatzabschirmung erfolgt diese Sensibilisierung in Bezug auf die besondere Gefährdungssituation von Personal und Einheiten der Bundeswehr in Einsatzszenarien.

22. Welche ausländischen militärischen Personen und Einrichtungen in Deutschland gelten hinsichtlich nachrichtendienstlicher Tätigkeiten als besonders gefährdet, und warum?

Ob Angehörige ausländischer Streitkräfte oder deren in Deutschland befindliche Liegenschaften einer nachrichtendienstlichen Gefährdung ausgesetzt sind, ist in hohem Maße einzelfallabhängig und durch die konkreten Aufklärungsziele der jeweiligen Nachrichtendienste, durch deren Modus Operandi sowie durch aktuelle allgemeine politische Konstellationen bedingt. Beispielhaft hierfür ist der Konflikt der Islamischen Republik Iran mit den USA und Israel zu nennen. Dieser verschärfte sich noch einmal mit Wiedereinsetzung und Ausweitung der US-Sanktionen seit 2018 sowie mit der Tötung des Befehlshabers der iranischen Revolutionsgarden, General Qassem Soleimani, durch einen US-Luftschlag im Januar 2020. Entsprechend sind insbesondere militärische Personen und Einrichtungen der USA in Deutschland als besonders gefährdet anzusehen.

23. Wie hoch ist der Besetzungsgrad von Dienstposten beim Militärischen Abschirmdienst und von militärischen Dienstposten beim Bundesnachrichtendienst?

Die Antwort zu Frage 23 kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen einen schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde diese einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Sie wäre somit auch für einen nachrichtendienstlichen Gegner zugänglich und könnte diesem Rückschlüsse auf die Abwehrbereitschaft des MAD und die Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes (BND) ermöglichen. In Verbindung mit anderen Informationen könnten fremde Nachrichtendienste so personelle Lücken innerhalb von MAD und BND lokalisieren und diese gezielt für eigene Operationen nutzen. Diese Informationen werden daher als „VS – Geheim“* eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

24. Welche Reformmaßnahmen, Neuerungen, Umstrukturierungen etc. beabsichtigt die Bundesregierung, beim Militärischen Abschirmdienst und beim Bundesnachrichtendienst mit Bezug zur Bundeswehr durchzuführen, und bis wann?

Die Antwort zu Frage 24 kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.**

Nach der VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu dem Modus Operandi und Methoden des BND einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

** Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

